

**Richtlinie
für aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)
mitfinanzierte Qualifizierungsangebote
für Bezieherinnen und Bezieher
von Kurzarbeitergeld**

Vom 18. Dezember 2008

1 Förderungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Die Förderung erfolgt im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Förderperiode 2007 bis 2013 auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006, der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 sowie der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. September 2006. Außerdem sind die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), ABl. L 214 vom 9. August 2008, S. 3, zu beachten.

1.2 Die Bundesagentur für Arbeit kann nach dieser im gesamten Bundesgebiet geltenden Richtlinie in Verbindung mit den von ihr hierzu erlassenen Geschäftsanweisungen und nach Maßgabe des § 77a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in den Jahren 2009 und 2010 aus Mitteln des ESF Leistungen für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen während des Bezuges von Kurzarbeitergeld erbringen. Auf die Gewährung der Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Agentur für Arbeit entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Leistungen können grundsätzlich nur gewährt werden, soweit entsprechende Leistungen nicht nach anderen Gesetzen, insbesondere nach den Vorschriften des Zweiten und Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III), erbracht werden. Bezieher von Kurzarbeitergeld, bei denen die Notwendigkeit einer Weiterbildung im Sinne des § 77 Absatz 2 SGB III vorliegt, erhalten vorrangig Leistungen nach § 77 ff. SGB III. In diesen Fällen ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich.

1.3 Für die Durchführung dieser Richtlinie gelten der Dritte Abschnitt des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Dritte und Zehnte Buch Sozialgesetzbuch entsprechend.

1.4 Die Förderung wird grundsätzlich als Ausbildungsmaßnahme nach Artikel 38 und 39 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 gewährt. Die tatsächliche Höhe der Förderung richtet sich im Einzelfall nach der Art des Qualifizierungsvorhabens (allgemeine oder spezifische Weiterbildungsmaßnahme), der Betriebsgröße des antragstellenden Unternehmens und der Gruppe der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

1.5 Eine weitere Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln ist nach dieser Richtlinie aufgrund der zu beachtenden Beihilfeintensitäten nicht möglich. Die Beihilfeintensität bezieht sich nicht nur auf den ESF, sondern auf den Anteil aller öffentlichen Mittel eines Vorhabens. Eine Beteiligung der Unternehmen an den Qualifizierungsleistungen kann nicht aus anderen öffentlichen Mitteln aufgebracht werden, da die Beihilfeintensität bereits mit dem Zuschuss nach dieser Richtlinie ausgeschöpft ist. Die Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen nach dieser Richtlinie darf nicht mit anderen Förderungen aus ESF- oder EU-Mitteln kumuliert werden.

1.6 Allgemeine und spezifische Qualifizierungsmaßnahmen sowie die Betriebsgrößen werden entsprechend Artikel 38 und Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EG) Nr. 800/2008 wie folgt definiert:

1.6.1 Allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die nicht ausschließlich oder in erster Linie den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen, sondern die Qualifikationen vermitteln, die in hohem Maße auf andere Unternehmen und Arbeitsfelder übertragbar sind. Dies gilt beispielsweise, wenn eine Qualifizierung von mehreren unabhängigen Unternehmen gemeinsam organisiert wird oder von Beschäftigten verschiedener Unternehmen in Anspruch genommen werden könnte. Als allgemeine Maßnahme gilt auch eine Qualifizierung, die mit einem allgemein anerkannten Zertifikat abschließt.

1.6.2 Spezifische Qualifizierungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die in erster Linie unmittelbar den gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatz des Beschäftigten in dem begünstigten Unternehmen betreffen und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.

1.6.3 Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Beschäftigte und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben.

1.6.4 Mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 250 Beschäftigte und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro haben.

1.7 Die Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie die Nichtdiskriminierung sind als Querschnittsziele zu beachten.

1.8 Die Bundesagentur für Arbeit erlässt die zur Durchführung dieser Richtlinie notwendigen Geschäftsanweisungen von grundsätzlicher Bedeutung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

2 Gegenstand der Förderung und Leistungsvoraussetzungen

2.1 Begünstigte der Förderung sind Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld nach § 169 SGB III und Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175 SGB III.

2.2 Die Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen kann nach Nummer 3 dieser Richtlinie gefördert werden, wenn

- a) für die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer Qualifizierungsbedarf begründet wird,
- b) die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme nicht der Rückkehr zur Vollarbeitszeit oder der Erhöhung der Arbeitszeit entgegensteht und für diesen Fall der Abbruch der Maßnahme mit dem Anbieter der Qualifizierungsmaßnahme vertraglich vereinbart wurde,
- c) bei Maßnahmebeginn zu erwarten ist, dass die Qualifizierung innerhalb der Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes abgeschlossen werden kann und
- d) die Qualifizierungsmaßnahme und der Träger nach der Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung (AZWV) zugelassen sind. Die Teilnahme kann im Einzelfall auch abweichend von dieser Voraussetzung gefördert werden, wenn ansonsten die individuelle Qualifizierungsmaßnahme nicht durchführbar wäre.

3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

3.1 Für die Maßnahmen nach Nummer 2 dieser Richtlinie können die Weiterbildungskosten für allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen zu 60 Prozent und für spezifische Qualifizierungsmaßnahmen zu 25 Prozent der durch die Maßnahmeprüfung laut AZWV als angemessen geltenden Lehrgangskosten erstattet werden.

3.2 Die Erstattung nach Nummer 3.1 dieser Richtlinie kann auf maximal 80 Prozent wie folgt erhöht werden:

- a) bei kleinen Unternehmen um 20 Prozentpunkte,
- b) bei mittleren Unternehmen um 10 Prozentpunkte sowie
- c) bei benachteiligten oder behinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Artikel 2 Nummer 18 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 um 10 Prozentpunkte.

4 Verfahren

4.1 Die Leistungen nach Nummer 3 werden auf Antrag erbracht. Die Antragstellung hat durch den Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit zu erfolgen, in deren Bezirk die Betriebsstätte des Unternehmens liegt. Der Antrag ist vor dem Beginn der Qualifizierungsmaßnahme zu stellen.

4.2 Bei der Beantragung muss die vorgesehene Qualifizierung durch eine Darstellung der jeweiligen Qualifizierungsbedarfe der vorgesehenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer begründet werden. Die Agentur für Arbeit kann verlangen, dass Unternehmen und Arbeitnehmer vor Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme eine Weiterbildungsberatung in Anspruch nehmen.

4.3 Die Agentur für Arbeit prüft, ob die Voraussetzungen der Leistungsgewährung dieser Richtlinie gegeben sind.

4.4 Die Kostenerstattung nach Nummer 3 dieser Richtlinie erfolgt an die Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld nach § 169 SGB III oder Saison-Kurzarbeitergeld nach § 175 SGB III geleistet wird.

4.5 Im Falle der Aufhebung des Bewilligungsbescheides und der Rückforderung der gewährten Leistungen kommen die §§ 44 bis 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Anwendung.

4.6 Bei der Durchführung dieser Richtlinie sind die Vorschriften, die sich aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen ergeben, zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften zur Aufbewahrung von Unterlagen (Artikel 90 der Verordnung 1083/2006) und für die Verpflichtung zu Informations- und Publizitätsmaßnahmen (Artikel 8 Absatz 1 und 4 und Artikel 9 der Verordnung 1828/2006). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Qualifizierungsmaßnahmen sind darauf hinzuweisen, dass die Förderung aus dem ESF erfolgt und ihre Teilnehmerdaten nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zu Überprüfungszwecken an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen übermittelt werden können.

4.7 Der Arbeitgeber hat nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit die für die Förderung aus den unter Nummer 1.1 genannten Verordnungen zum ESF notwendigen Daten, insbesondere die Teilnehmerdaten nach Anhang XXIII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 und die Finanzdaten für die Abrechnung zu erheben und der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung zu stellen. Ist dem Arbeitgeber oder der Bundesagentur für Arbeit ein Nachweis der für die Förderung aus dem ESF erforderlichen Daten nicht möglich, so entfällt die Erstattung der unter Nummer 3 genannten Ausgaben aus dem ESF. § 326 SGB III gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Absatz 1 eine Ausschlussfrist von drei Monaten tritt.

4.8 Der Bundesrechnungshof ist zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind aufgrund der Mittel aus dem ESF die Europäische Kommission einschließlich des Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 prüf berechtigt.

5 Laufzeit

Dauert eine Maßnahme nach dieser Richtlinie über den 31. Dezember 2010 hinaus, können Leistungen nach dieser Richtlinie nur bis zum 30. Juni 2011 erbracht werden.

6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 2008

Ila2 - 21971/12e

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Jülicher



**Änderung
der Richtlinie
„Gründercoaching Deutschland“
– Gründungen aus Arbeitslosigkeit –**

Vom 19. Dezember 2008

Die Richtlinie „Gründercoaching Deutschland“ – Gründungen aus Arbeitslosigkeit – in der Fassung vom 20. August 2008 (BAnz. S. 3293) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Antragsberechtigt sind Existenzgründer im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und der Freien Berufe, im ersten Jahr nach der Gründung oder der Übernahme eines Unternehmens oder der tätigen Beteiligung an einem Unternehmen, wenn an sie im ersten Jahr nach der Gründung ein Gründungszuschuss (§ 57 SGB III), Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II), Einstiegsgeld (§ 29 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2008 gültigen Fassung; § 16b SGB II), Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§ 16c SGB II) oder sonstige weitere Leistungen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach § 16 Absatz 2 Satz 1 SGB II in der bis zum 31. Dezember 2008 gültigen Fassung erbracht werden oder wurden.“

2. Nummer 5.1 zweiter Spiegelstrich wird wie folgt formuliert:
„ein Bewilligungsbescheid über einen Gründungszuschuss nach dem SGB III oder ein Bescheid nach dem SGB II über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, über Einstiegsgeld, über Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen oder über sonstige weitere Leistungen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach dem SGB II in der bis zum 31. Dezember 2008 gültigen Fassung ist bei Antragstellung vorgelegt worden,“
3. In Nummer 4.1 dritter Satz wird das Wort „beratenden“ durch das Wort „beratenden“ ersetzt.
4. Diese Richtlinienänderung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bonn, den 19. Dezember 2008

Ila2 - 21971/12b

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Im Auftrag
Jülicher

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung [1863 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung
des Beschlusses vom 19. Juni 2008
über eine Änderung der Richtlinie
Methoden vertragsärztliche Versorgung:
Positronenemissionstomographie
zum Nachweis von Rezidiven
kleinzelliger Lungenkarzinome
Vom 1. Dezember 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat im schriftlichen Verfahren nach § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung am 1. Dezember 2008 beschlossen, seinen Beschluss vom 19. Juni 2008 über die Änderung von Anlage I Nummer 14 in der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) (BAnz. S. 3017) wie folgt zu ändern:

I.

In Punkt I des Beschlusses vom 19. Juni 2008 (Positronenemissionstomographie beim kleinzelligen Lungenkarzinom) wird die in Anlage I Nummer 14 § 1 MVV-RL anzufügende Nummer 5 wie folgt gefasst:

„5. Nachweis eines Rezidivs (bei begründetem Verdacht) bei kleinzelligen Lungenkarzinomen, wenn die Patienten primär kurativ behandelt wurden und wenn durch andere bildgebende Verfahren ein lokales oder systemisches Rezidiv nicht gesichert oder nicht ausgeschlossen werden konnte.“

II.

Die Änderung des Beschlusses tritt am Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 1. Dezember 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss

Der Vorsitzende
Hess